

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Filmkulturerbe
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)**
vom 09.04.2018, geändert durch Satzung vom 18.01.2021

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Filmkulturerbe. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) vom 14.03.2016.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium hat folgende übergeordnete Qualifikationsziele:

- Sensibilität für die besondere Problematik und die verschiedenen Facetten des audiovisuellen Kulturerbes und dessen gesellschaftlicher Relevanz
- Kompetenz in erinnerungskulturellen Fragen
- Vertiefte Kenntnisse der Filmgeschichte und ihrer Methoden
- Wissen über Erfolge und Desiderate auf dem Gebiet der Bewahrung und Verfügbarmachung des audiovisuellen Kulturerbes im internationalen Vergleich
- Verständnis für die Grundzüge verschiedener Museums- und Archivkonzeptionen sowie für die Anforderungen eines modernen Medienarchivs insbesondere in Hinblick auf die Auswirkungen der Digitalisierung
- Kenntnisse der verschiedenen Materialformen und Technologien medienhistorischer Archivbestände
- Fähigkeit zur eigenständigen Quellen- und Recherchearbeit im Rahmen der Rekonstruktion von Filmen oder ihrer historischen Begutachtung
- Kenntnis der verschiedenen Methoden des Umgangs mit audiovisuellem Archivmaterial und eigene diesbezügliche gestalterische Fähigkeiten
- Kenntnisse im Umgang mit Archiv-Datenbanken und Metadaten sowie Fertigkeiten in der Gestaltung von Online-Präsentationsplattformen
- Fähigkeit zur selbständigen Arbeit an Projekten in den Bereichen der kuratorischen und editorischen Praxis sowie der Kino- und Festivalprogrammarbeit
- Wissen über Strategien der Filmvermittlung und gesellschaftliche Positionen der Filmbildung

(2) Der Masterabschluss qualifiziert für eine Promotion sowie für berufliche Tätigkeiten in Filmerbe-Institutionen bzw. in allen Berufsfeldern, die sich mit dem Filmerbe beschäftigen.

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 24.05.2018 und 24.02.2021

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Filmkulturerbe wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs Filmkulturerbe beträgt 4 Semester.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 45 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), inklusive der Masterarbeit (28 LP) und des Kolloquiums zur Masterarbeit (2 LP).

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit:

Studienmodule

Modul 1	Filmerbe und Erinnerungskultur	(12 LP)
Modul 2	Geschichte des Films	(7 LP)
Modul 3	Filmerbe als Material und Quelle	(14 LP)
Modul 4	Archivmaterial in der ästhetischen Praxis	(6 LP)
Modul 5	Kuratieren und Editieren von Filmerbe	(5 LP)
Modul 6	Kino- und Festivalprogrammierung	(5 LP)
Modul 7	Digitale Zugänge zum Filmerbe	(5 LP)
Modul 8	Filmbildung und Filmvermittlung	(5 LP)
Modul 10	Freies Studium	(6 LP)

Projektmodul

Modul 9	Praxis des Filmerbes	(25 LP)
---------	----------------------	---------

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Im Modul 9 Praxis des Filmerbes ist ein Projekt im Umfang von insgesamt 24 LP nachzuweisen. Im Modul 10 Freies Studium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP nachzuweisen.

(7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 RSP:

Modul 1	Filmerbe und Erinnerungskultur
Modul 2	Geschichte des Films
Modul 3	Filmerbe als Material und Quelle
Modul 4	Archivmaterial in der ästhetischen Praxis
Modul 5	Kuratieren und Editieren von Filmerbe
Modul 6	Kino- und Festivalprogrammierung

Modul 7 Digitale Zugänge zum Filmerbe
Modul 8 Filmbildung und Filmvermittlung
Modul 9 Praxis des Filmerbes

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 10 Freies Studium

(2) Das Gesamtprädikat für die Master-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Die Gesamtnote wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Im Verhältnis der je Modul erreichten Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel

- der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 4, 5, 6, 7 und 8:	10 %
- der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3:	20 %
Note der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls 9:	25 %
Note der Masterarbeit:	40 %
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit:	5 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,1 beträgt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. Sie soll belegen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein film-, medien- oder kulturwissenschaftliches Thema innerhalb des vorgegebenen Zeitraums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisbezogener Reflexion zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 68 Leistungspunkten. Der Abschluss des Moduls 9 ist hierbei zwingend.

Die Anmeldung der Masterarbeit bedarf der Unterschriften von Betreuer/in und Studiendekan/in.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen (28 LP).

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximalen 6 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 6 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit soll ungefähr 200.000 Zeichen bzw. 29.000 Wörter bzw. 80 Seiten betragen.

(4) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (2 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module
- die Note und das Thema der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Filmkulturerbe der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF weiter.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement